

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

Vom 12. September 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ ist als anwendungsorientierter, postgradualer konsekutiver Studiengang konzipiert. ²Er baut inhaltlich auf betriebswirtschaftlich orientierten Bachelor- oder Diplomstudiengängen auf.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Logistik und Supply Chain Management ist praxisorientiert. ²Er qualifiziert die Studierenden für das weite Tätigkeitsfeld der Logistik und legt dabei besonderen Wert auf die theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.

§ 3

Prüfungskommission

Für diesen Studiengang ist die Prüfungskommission der Masterstudiengänge der Fakultät Betriebswirtschaft zuständig, die gemäß § 3 APO gebildet wird.

§ 4

Qualifikation für das Masterstudium, Bewerbungszeitraum

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Ein mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossenes Bachelor- oder

Diplomstudium in den Wirtschaftswissenschaften oder wirtschaftsorientiert, davon mindestens 25 ECTS in quantitativen Modulen (Mathematik, Statistik, Operation Research oder Logistik an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 Credit-Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss.

2. Studienplatzbewerberinnen und -bewerber mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,1 bis 2,5 müssen ihre Qualifikation für das Masterstudium zusätzlich in einem studiengangspezifischen Eignungsverfahren gemäß Anlage 2 nachweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss mit 180 CP (ohne Praxissemester) benötigen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums einen Nachweis über eine zusammenhängende praktische Tätigkeit im Umfang von mind. 20 Wochen; der Nachweis wird von der Prüfungskommission geprüft.
 - (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss mit 180 CP (mit Praxissemester) müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 CP erbringen. ²Über die nachträglich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator.
 - (4) ¹Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die Einstufung eines ausländischen Abschlusses als „gut“ (2,5) oder besser entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Logistik und Supply Chain Management. ²Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen an in- und ausländischen Hochschulen bestimmt sich nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ³Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel gemäß Ziff. 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013) umgerechnet. ⁴Fehlen aufgrund des vorhandenen Hochschulabschlusses einzelne Grundlagenmodule, die für die Gleichwertigkeit des Abschlusses notwendig sind, so müssen diese fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. ⁵Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator festgelegt.
 - (5) ¹Der Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ wird nur zum Wintersemester eines Studienjahres angeboten, der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli bei der Hochschule Kempten eingegangen sein. ²Kann bis zum jeweils letzten Tag der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 CP vorzulegen. ³Sollten 180 CP noch nicht vorliegen, muss innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn ein beglaubigter lückenloser Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsleistungen (ausgenommen der Bachelorarbeit), die an der Herkunftshochschule zum Bestehen der Bachelorprüfung not-

wendig sind, vorgelegt werden. ⁴Die endgültige Einschreibung erfolgt erst mit Vorlage des Abschlusszeugnisses. ⁵Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische Ausbildung. ³Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden vorwiegend im Rahmen eines Projekts mit einem Logistik-Partner aus Industrie oder Wirtschaft angefertigt werden soll.

§ 6

Module, Stundenzahl und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sowie die Anzahl an Credit-Points je Modul sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Teilmodule der Module 1 bis 7 sind Pflichtmodule.
- (3) ¹Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) auf 30 Credit Points (CP) pro Semester bzw. 90 CP für das gesamte Masterstudium ausgelegt. ²Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Zeitstunden.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 8

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Das Modulhandbuch steht im Internet als Download bereit.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credit-Points je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,

2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
4. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Masterarbeit.

§ 9

Fristen, Prüfungswiederholungen und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Sämtliche Prüfungen der Module 1 bis 3 sollen bis zum Ende des 2. Fachsemesters und die Prüfungen der Module 4 bis 6 sollen bis Ende des 3. Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt werden.
- (2) ¹Überschreitet eine/ein Studierende/r aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Nach Feststellung der Fristüberschreitung nach Absatz 1 erfolgt noch vor Ende des zweiten Studienseesters ein schriftlicher Warnhinweis, dass die Studierenden zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufsuchen müssen und die erforderlichen Prüfungen spätestens bis zum Ende des übernächsten Folgesemesters erfolgreich ablegen müssen, da andernfalls die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (3) ¹Die Wiederholung von Modul- oder Modulteilprüfungen richtet sich nach § 13 Abs. 1 APO. ²Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 10

Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert- wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 50 Credit-Points erreicht hat.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit muss spätestens 6 Wochen nach Beginn des Studienseesters angemeldet werden, in dem die 50 Credit Points erreicht wurden; andernfalls wird die Zuweisung eines Themas und die Bestellung der Prüfer durch die Prüfungskommission erfolgen.
- (4) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Sie kann in begründeten Fällen um maximal zwei Monate verlängert werden. ³Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

- (5) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung mit dem betreuenden Professor in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
- (6) ¹Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. ²Im Prüfungszeugnis wird der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle hinzugefügt.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten vorgesehen:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die vorstehenden Notenziffern können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 abgesenkt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

³Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, die sich als arithmetisches Mittel aus den mit der Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Module ergibt. ⁴Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Credit-Points gewichteten Noten der Teilprüfungen.

- (2) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. ²Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht bzw. die Masterarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Masterarbeit absolviert wurde. ³Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das vom Dekan und dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 13 Akademischer Grad


- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Kempten versehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 12.07.22 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 12.07.2022.

Kempten, den 12.09.2022



Prof. Dr. Wolfgang Hauke
Präsident

Diese Satzung wurde am 14.09.22 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.09.2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.09.2022.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
					Prüfungen ¹⁾							
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas- sungs- vor.	P L	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge- wich- tung (CP)	Vorge- sehenes Sem.	Credit Points	
1	Strategisches Supply Chain Management										10	
1.1	Supply Chain Strategy	2	SU		x			Studienarbeit, Präsentation		1	2,5	
1.2	Supply Chain Business Simulation	2	SU Ü		x					1	2,5	
1.3	Supply Chain Process Design	2	SU		x			Schriftlich/60		1	2,5	
1.4	Methoden des Supply Chain Management	2	SU		x			Portfolio		1	2,5	
2	Transport und Distribution										7,5	
2.1	Logistikdienstleister	4	SU		x			Schriftlich/90		1	5	
2.2	Rechtliche Aspekte in der Logistik	2	SU Ü		x					1	2,5	
3	Digitalisierung und IT										12,5	
3.1	Data Mining, BI Systeme	4	SU	X ¹⁾	x			Schriftlich/120		1	5	
3.2	Geschäftsprozesse und ERP Systeme	2	SU Ü	X ¹⁾	x					1	2,5	
3.3	Digitale Logistik	2	SU		x			Schriftlich/90		1	2,5	
3.4	Prozessanalyse und - simulation	2	SU		x					1	2,5	
4	Operations Management										10	
4.1	Intralogistik	4	SU		x			Schriftlich/90		2	5	
4.2	Produktionsprozesse für die Logistik	2	SU		x			Schriftlich/90		2	2,5	
4.3	Produktionstechnische Grundlagen	2	SU		x					2	2,5	
5	Procurement										5	
5.1	Strategischer Einkauf und Verhandlungsführung	2	SU		x			Schriftlich/90		2	2,5	
5.2	Beschaffungs- und Lieferantenmanagement	2	SU Ü		x					2	2,5	

6	Praxisanwendung und Innovation									15
6.1	Logistikseminar	4	SU	X ¹⁾	x			Studienarbeit, Präsentation	2	5
6.2	Unternehmensprojekte	4	SU	X ¹⁾	x			Projektarbeit	2	5
6.3	Globale Supply Chain Planung und Operations Research	4	SU		x			Portfolio	2	5
7	Master-Thesis und -Kolloquium									30
7.1	Master-Thesis		SU		x			Thesis	3	26
7.2	Master-Kolloquium	2	SU		x			Kolloquium	3	4

X¹⁾ Anwesenheit

Abkürzungsverzeichnis

BA Bachelorarbeit
 LN studienbegleitende Leistungsnachweise
 (e LN =endnotenbildender LN, ne LN = nicht endnotenbildender LN) Lehrveranstaltung

LV Lehrveranstaltung
 P/Sem. PL Praxis/Seminar Prüfungsleistung
 PL Prüfungsleistung
 PrA Projektarbeit
 Sem. Semester
 SU seminaristischer Unterricht
 SWS Semesterwochenstunden
 Ü Übung

Anlage 2: Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ Studienplatzbewerber oder Bewerberinnen mit einem Notendurchschnitt im Bachelorstudium von >2,0

1. Zweck des Eignungsverfahrens

1.1 ¹Aufgrund von limitierten Ressourcen bei Laboren, Simulationen oder Unternehmensprojekten ist die Kapazität Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ begrenzt. ²Der Studiengang hat eine Zielkapazität von 25 Studierenden. ³Ist diese Kapazität durch Bewerber/innen mit einem Notenschnitt von 2,0 und besser sowie den erforderlichen ECTS gem. §3 noch nicht ausgeschöpft, können weitere Studierende über ein Eignungsverfahren zugelassen werden.

1.2 ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung. ²Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist ein studiengangspezifisches Eignungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchzuführen. ³Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ vorhanden ist. ⁴Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit zu innovativem und kreativem Denken, zu logisch-argumentativem Abwägen, eine ausgeprägte und differenzierte Ausdrucksfähigkeit sowie kommunikative Reife, die in der Entwicklung neuer unternehmerischer Wege diskursive Lösungen für die dabei auftretenden Herausforderungen finden kann. ⁵Zu den Anforderungen gehören darüber hinaus einschlägige Vorkenntnisse aus einem Erststudium und solides Fachwissen im Bereich Logistik und Supply Chain Management, insbesondere die Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit unternehmerischen Herausforderungen in diesem Gebiet. ⁶Dieses Eignungsverfahren kann bei Bewerbenden angewendet werden, wenn Sie einen Notenschnitt über 2,0 vorweisen und die Zielkapazität von 25 Studierenden nicht ausgeschöpft ist.

2. Bewerbung zum Eignungsverfahren

2.1 Der Antrag auf Bewerbung zur Zulassung zum Masterstudium und dem damit verbundenen Eignungsverfahren ist innerhalb des Bewerbungszeitraums gemäß § 4 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Abt. Studium der Hochschule Kempten einzureichen.

2.2 Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;

- ¹eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 4 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung, ggf. mit deutscher Übersetzung; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, gilt § 4 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, welche ECTS Punkte in welchem Fach erbracht wurden – ggf. ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis hinzuzufügen.

- ein Nachweis über Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 in allen Teilfertigkeiten (z.B. durch ein Sprachzertifikat Unicert, BEC Vantage, TeLC) oder durch einen anderen Nachweis einer gleichwertigen Niveaustufe im Sinn des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

- ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest auf Niveau-
stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einer gleich-
wertigen Niveaustufe (z. B. TestDaF TDN 4, ALTE Stufe 3)

3. Auswahlkommission

¹Das studiengangspezifische Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Logistik und Supply Chain Management zusammensetzt. ²Die Auswahlkommission kann in begründeten Einzelfällen auch Drittparteien hinzuziehen, wie beispielsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter von Stipendiengebern oder Unternehmen. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

4. Erste Stufe: Zulassung zum Eignungsverfahren: Vorauswahl

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen komplett und fristgerecht vorliegen.

4.2 ¹Die Auswahlkommission klassifiziert die Bewerber mit einem Notendurchschnitt zwischen 2,0 und 2,5 in Zehntelnoten. ²Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbern eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ³Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bei der gleichen Gewichtung nach dem folgenden Kriterium bewertet:

- Notendurchschnitt (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung) des abgeschlossenen Erststudiums.

4.3 ¹Mit den daraus gebildeten Noten wird eine Rangreihung gebildet. ²In Abhängigkeit von der Anzahl der nach noch zur Verfügung stehenden Plätzen im Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“, werden die Bewerber und Bewerberinnen zum Eignungsverfahren der zweiten Stufe eingeladen. ³Die Ergebnisse der Vorauswahl werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben nach Nr. 8.2 entsprechen müssen.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

5.1 ¹Die nach Nr. 4.2 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch unter prüfungsadäquaten Bedingungen teil. ²Das Auswahlgespräch wird bei gleicher Gewichtung nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen und Zusammenhänge in Bezug auf die in Anlage 1 aufgeführten Module 1 bis 6 des Masterstudiengangs,
- Reflexions- und Argumentationsfähigkeit in Bezug auf die in Anlage 1 aufgeführten Module 1 und 6 des Masterstudiengangs,

5.2 ¹Das Auswahlgespräch wird in deutscher und ggf. englischer Sprache durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

5.3 ¹Das Auswahlgespräch ist ein Einzelgespräch und dauert pro Person etwa 30 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission beteiligt sein, mindestens eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

5.4 ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Studiengang „Logistik und Supply Chain Management“ ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

5.5 ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Nr. 5.2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. Nr. 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend. ³Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

5.6 ¹Das Auswahlgespräch kann über elektronische Medien geführt werden. ²In diesem Fall ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Identität der Gesprächsteilnehmer/innen überprüft und die Gesprächssituation angemessen gestaltet werden kann. ³Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

5.7 Alle Auswahlgespräche sind angemessen zu dokumentieren und von den Kommissionsmitgliedern abzuzeichnen.

5.8 ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

7. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

7.1 Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

7.2 ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, im Original vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; Nr. 5.5 Satz 3 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.